Nazwa instytucji



Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

"Antrag der Abgeordneten Grigorovici, Jokl und Genossen auf Abnderung des § 38 Gesetzes vom 28 Dezember 1887, R. G. Bl. No.! ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter..."

Wien 21.7.1911

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
2	3	3
Sygnatura/numer zespołu		Data wydania oryginału
TR 056.024		1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+











56.24

Antrag

der

Abgeordnefen Grigorovici, Iokl und Genossen

auf

Abänderung des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Ur. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

Neben vielen anderen Unzukömmlichkeiten, die der Sitz der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Galizien und die Bukowina in Lemberg für die Bukowina mit sich bringt, ist insbesondere der Umstand hervorzuheben, daß das Schiedsgericht dieser Anstalt gleichfalls seinen Sitz in Lemberg hat.

Nun liegt es aber in der Natur einer solchen Institution, daß sie in unmittelbarem Verkehr mit jenen versicherten Arbeitern zu treten hat, die sie anrufen; dies kann sie jedoch keinesfalls ersolgreich besorgen, wenn der Ansprüche stellende Versicherte aus sprachlichen Gründen sich mit seinen Richtern nicht verständigen kann.

Es ist speziell der rumänische Arbeiter aus der Bukowina gegenüber anderen Arbeitern des Reiches in dieser Hinsicht im Nachteil, da seine Sprache beim Lemberger Schiedsgericht weder gesprochen noch verstanden wird.

Die Fälle aber, in benen gerade rumänische Arbeiter genötigt sind, dieses Schiedsgericht anzurusen, sind schon deshalb sehr zahlreich, weil die Tatsache, daß der Sitz der Brettsägeindustrie im rumänischen Teil der Bukowina sich besindet, es mit sich bringt, daß auch in großer Zahl versicherungspflichtige rumänische Arbeiter beschäftigt werden. Es sind daher auch Fälle vorgekommen, die modernen Verwaltungsverhältnissen gewiß unwürdig sind, daß nämlich rumänische Arbeiter aus der Bukowina, die zu den Tagsatungen des Schiedsgerichtes nach Lemberg reisen nußten, gleich Stummen mit einer Tasel versehen wurden, auf der in polnischer oder deutscher Sprache die nötigen Aufklärungen und die Vitte an das mitreisende Publikum, ihnen behilstlich zu sein, verzeichnet waren. Es mag auch dahingestellt bleiben, ob unter solchen Umständen zustande gekommene Urteile des Lemberger Schiedsgerichtes überhaupt noch einen Wert haben können.

Es leiden aber darunter, daß für das ungeheure Gebiet von ganz Galizien und der Bukowina nur ein Schiedsgericht besteht, nicht nur die rumänischen, sondern überhaupt alle versicherten Arbeiter des genannten Territoriums, da seit der Errichtung der Unfallversicherungsanstalt in Lemberg besonders die Erdölindustrie in Galizien sowie die Holzgewinnungsindustrie in der Bukowina sich gewaltig entwickelt hat und demnach das Lemberger Schiedsgericht durch die große Anzahl der zur Entscheidung gelangenden Fälle ungemein übersbürdet ist.

Unter solchen Umftänden wäre die Errichtung eines zweiten Schiedsgerichtes mit dem Site in Czernowit für das Gebiet der Bukowina nicht nur zeitgemäß, sondern geradezu ein Gebot der Notwendigkeit.

Zieht man daher die große Ausdehnung des Gebietes, die Häufigkeit der Fälle, die Überbürdung des Lemberger Schiedsgerichtes, insbesondere aber die sprachlichen Verhältnisse in Betracht, so wird man sich wohl der Tatsache nicht verschließen, daß hier im raschen Wege Wandel geschaffen werden müsse.

Aber auch im Sprengel anderer Unfallversicherungsanstalten werden laute und berechtigte Beschwerden erhoben über die Schädigung der Arbeiter dadurch, daß nur ein Schiedsgericht für den ganzen Sprengel besteht. Insbesondere die Arbeiter in Schlesien klagen lebhaft darüber, daß ihnen aus der großen Entsernung des Schiedsgerichtes große Kosten erwachsen. Aber darauf beschränkt sich die Schädigung dieser Arbeiter nicht.

2

Biel ernster ist es noch, daß das Schiedsgericht Arbeiter häufig aus Furcht vor den großen Kosten gar nicht vorladet und infolgedessen Fehlurteile gefällt werden. Auch hier wäre also die Errichtung eines besonderen Schiedsgerichtes für Schlesien mit Rücksicht auf die große Zahl von unfallversicherungspflichtigen Arbeitern dringend geboten.

Da das heutige Gesetz die Befriedigung dieses Bedürfniffes nicht ermöglicht, stellen die Gefertigten

den Antrag:

Das Haus wolle beschließen, folgendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu urteilen.

Geseț

vom

betreffend

die Ergänzung des § 38 des Gesehes vom 28. Dezember 1887 über die Unfallversicherung der Arbeiter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Der erste Absatz des § 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Wo für mehrere benachbarte Länder eine Unfalls versicherungsanftalt besteht, ist für jedes dieser Länder ein besonderes Schiedsgericht zu errichten, wenn das praktische Bedürfnis insbesondere mit Rücksicht auf die Zahl der unfallversicherungspslichtigen Arbeiter dies erfordert, in jedem Falle aber dann, wenn die sprachlichen Verhältnisse dieser Länder verschieden sind.

Artifel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Minister bes Innern betraut.

Formell wird beantragt, diesen Antrag ohne erste Lejung dem Justizausschusse zuzuweisen.

Wien, 21. Juli 1911.

Grigorovici. Jotl. Abram. Resel. Riese. Schuhmeier. Reifmüller. Schiegl. Silberer. Dr. Schacherl. Jos. Tomschif. R. Seitz. Leuthner. Hillebrand. Seliger. Hanusch. Weiguny. Palme. Glöckel. Schäfer. Pernerstorfer. Lp. Winarsty. Bretschneider. Q. Widholz. Smitka.